

NOTBEKANNTMACHUNG DER STADT KAMENZ

**Aufgrund von §§ 1, 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Kamenz vom
16.6.2016 wird folgendes öffentlich bekannt gegeben:**

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Kamenz zu Wochen- und Frischemärkten sowie für den Kamener Weihnachtsmarkt auf den Flächen des Marktes und des Buttermarktes.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Kamenz durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden täglich erhoben. Bei einer Dauerzuweisung bis zu einem Jahr können monatlich die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.
- (2) Für Standplätze, die an einem oder mehreren Tagen verschiedenen Benutzern zugewiesen sind, wird stets die volle Gebühr erhoben.
- (3) Werden Gebühren nach Flächen berechnet, so ist der von der Stadt Kamenz festgestellte Flächeninhalt maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

- (4) Ausschlaggebend für die Berechnung ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Übertagt eine Einrichtung des Witterungsschutzes den eigentlichen Verkaufsstand, ist diese, größere Fläche für die Berechnung maßgeblich.
- (5) Fahrzeuge aus denen heraus keine Ware feilgeboten wird und welche die Frontlänge des Verkaufsstandes nicht überragen, sind nicht Bestandteil der Berechnung.
- (6) Bei Verkaufsständen, die ausschließlich aus Fahrzeugen bestehen, aus denen Waren feilgeboten werden, werden auch die Teile des Fahrzeuges berechnet, die nicht zum eigentlichen Verkaufsraum gehören. Ausnahme davon sind Verkaufsklappen bzw. -markisen.
- (7) Gegenstände, welche als Beiwerk über den eigentlichen Verkaufsstand hinaus Fläche in Anspruch nehmen (z. B. Blumenkübel, einzelne Lebensmittel, kleine Tische, usw.) werden bis zu einer Fläche von 0,25 m² nicht eingerechnet.
- (8) Die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 5 Entstehung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides. Im Übrigen entsteht die Gebühr in denen kein Zuweisungsbescheid erlassen oder bekannt gegeben worden ist, mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher Form festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Bei Tageszuweisung wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Standplatzes sofort fällig.
- (3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Kamenz durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) In Anerkennung der Leistungen der Vereine, Verbände, Parteien und der auf sozialem Gebiet tätigen Interessengemeinschaften der Stadt Kamenz einschließlich der City-Initiative zahlen diese nur 50 % der in der Anlage aufgeführten Gebühren für stadteigene Verkaufsstände.

- (2) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag des Benutzers die Gebühren ermäßigt werden. Dabei hat der Benutzer seinen Antrag auf Ermäßigung entsprechend zu begründen. Diese über Absatz 1 hinausgehende Gebührenermäßigung kann vorwiegend Vereinen gewährt werden, deren Mitglieder überwiegend Kinder und Jugendliche sind bzw. Benutzern, die sich überwiegend aus sozialschwachen Teilnehmern zusammensetzen. Über die Gebührenermäßigung entscheiden die zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung in Übereinkunft mit der zuständigen Sachgebietsleitung. Die Gebührenermäßigung wird zeitlich befristet erteilt.
- (3) Befristet für den Zeitraum 1.1.2023 bis 30.6.2023 beträgt der Gebührentarif nach Ziffer 2 der Anlage (Standplätze) 1,50 EUR je m² und Tag.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) vom 23.04.2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 15.12.2022

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

[Siegel]

Anlage:

Gebührenverzeichnis:

Die nachfolgenden Gebühren sind Bruttoentgelte.

1. Gebühren für stadteigene Verkaufsstände

	mit Plane	massiv aus Holz
1 bis 7 Tage	10,00 € je Tag	15,00 € je Tag
ab dem 8 Tag bis 14 Tage	8,00 € je Tag	12,00 € je Tag
ab dem 15 Tag bis 21 Tage	7,00 € je Tag	9,00 € je Tag
ab dem 22 Tag bis 28 Tage	6,00 € je Tag	8,00 € je Tag
für jeden weiteren Tag	5,00 €	7,00 €

Alle Gebühren verstehen sich exklusive eventuell anfallender Transport- und Energiekosten. Diese werden dem Benutzer per Bescheid weiterberechnet.

2. Gebühren für Standplätze auf Märkten nach dieser Satzung

je Tag und m ²	1,90 €
---------------------------	--------

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.